

Ausführungsbestimmung

„Nachweis des Eigenanteils bei Ko-Autorenschaften“

Der Promotionsausschuss beschließt:

Bei zwei von drei Veröffentlichungen, die zur kumulativen Promotion eingereicht werden sollen, muss im Falle von Ko-Autorenschaften schriftlich belegt werden, dass der*die Doktorand*in den größten wissenschaftlichen Beitrag an der Publikation geleistet hat.

Der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Erstautorenschaft des*der Doktorand*in.

Bei Publikationen, in denen Promovierende *nicht* die Erstautorenschaft innehaben bzw. bei geteilten Erstautorenschaften, müssen Promovierende als Nachweis des größten wissenschaftlichen Beitrags an der Publikation

- die schriftliche Bestätigung aller Autor*innen auf einem Formblatt des PromZ einholen, in der Regel mit Originalunterschrift, und
- begründen, warum es sich um den größten wissenschaftlichen Beitrag, aber nicht um die Erstautorenschaft handelt bzw. warum die Erstautorenschaft geteilt wird.

Die schriftlichen Bestätigungen werden spätestens gleichzeitig mit der kumulativen Dissertation eingereicht und verbleiben in der Promotionsakte.

Für die dritte Veröffentlichung, die zur kumulativen Promotion eingereicht werden soll, ist kein Nachweis über den Eigenanteil nötig.

Falls ein*e Ko-Autor*in die Unterschrift nachweislich nicht leisten kann, z.B. aufgrund eines Auslandsaufenthaltes, Krankheit oder Tod, kann die betreffende Bescheinigung durch den*die Erstbetreuer*in der Promotion -mit kurzer Begründung- geleistet werden.

Ko-Autor*innen der drei Publikationen dürfen nicht zur Gutachter*in der Dissertation bestellt werden.

Begründung:

Promotionsordnung §2, Abs. 3: „Bei Vorliegen von mindestens drei herausragenden wissenschaftlichen Arbeiten, wovon die Bewerberin oder der Bewerber **bei mindestens zweien den größten wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat (i. d. R. als Erstautorin oder als Erstautor)**, und die in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sind, kann die Dissertation auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers als kumulative Dissertation angefertigt werden.“ (Hervorhebung hinzugefügt)